



Comune di **SAN FELICE DEL BENACO**

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS FÜHREN VON TIEREN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Verordnung des Bürgermeisters Nr. 7 vom 08.10.2019

In allen Stadtbereichen bzw. in allen öffentlich zugänglichen Orten der Gemeinde San Felice del Benaco (öffentlichen Bereichen, Grünbereichen, Parkanlagen, Parkplätzen, Seepromenaden usw.), ausgenommen die eigens für Hunde, gesetzlich reglementierten, zugänglichen Bereiche, gelten folgende Bestimmungen:

REINIGUNGSZUBEHÖR: Der Halter von Hunden oder sonstigen Haustieren darf diese nicht in der Öffentlichkeit führen, ohne das für die Reinigung des öffentlichen Bodens entsprechende Zubehör (d. h. Schaufel, Beutel u. Ä.) bei sich zu haben, das zur Beseitigung der Verunreinigungen dient.

KOTBESEITIGUNG: Tierhalter und Personen, die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie müssen somit verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt.

LEINENPFLICHT: Halter von Hunden und Personen, die mit der Führung und Pflege von Hunden beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Leine mit einem Höchstmaß von 1,50 m zu benutzen und einen (starken oder weichen) Maulkorb mitzunehmen, der bei potentieller Gefahr sofort anzulegen ist. Darüber hinaus ist der Hund nur Personen anzuvertrauen, die in der Lage sind, ihn angemessen zu führen.

BISSIGE HUNDE: Die Halter von auffälligen, zum Beißen neigenden Hunden bzw. von Hunden mit Verhaltensstörungen, die im Register des tierärztlichen Dienstes des italienischen Sanitätsbetriebs ASL gemeldet sind, sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hält sich der Hundehalter in öffentlichen Stadtbereichen und an öffentlich zugänglichen Orten auf, ist er dazu verpflichtet, den Hund angeleint (Höchstmaß 1,50 m) zu führen und ihm den Maulkorb anzulegen.

KINDERSPIELPLÄTZE: Es ist absolut verboten, Hunde an Orten zu führen, die als Kinderspielplätze dienen.

STRÄNDE: Alljährlich vom 01.04. bis zum 30.09. ist es absolut verboten, Hunde an den Stränden der Gemeinde zu führen (die Strände sind alljährlich vom 01.01. bis zum 30.03. sowie vom 01.10. bis zum 31.10. frei zugänglich). Von den letzten zwei Verboten sind Führ- und Assistenzhunde für Blinde, sowie Hunde, die im Besitz des Zivilschutzes und von ehrenamtlichen Vereinen sind, ausgenommen, wenn sie dienstlich geführt werden.

